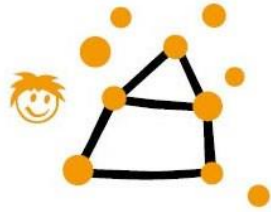


Freie Schule
am
Mauerpark



**Schutzkonzept zum
Kindwohl der
Freien Schule am
Mauerpark**

März 2020

Inhaltsverzeichnis

A - Einleitung

B - Kinderschutz an der FSaM

C - Besonderheiten in Elterninitiativen

D - Prävention

E - Verfahren bei schulexterner Kindswohlgefährdung

F - Verfahren bei schulinterner Kindswohlgefährdung

G - Sexualisierte Gewalt

H – Anhang Begriffe und Orientierungshilfen

→ Verfahren bei schulexterner Kindswohlgefährdung – Kurzüberblick

→ Verfahren bei schulinterner Kindswohlgefährdung - Kurzüberblick

A - Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept der Freien Schule am Mauerpark (FSaM) soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in der FSaM und einen einheitlichen Umgang aller Schulbeteiligten in Situationen der Kindeswohlgefährdung sicherstellen.

Ebenso soll das Schutzkonzept zu einem gewaltfreien Arbeitsplatz beitragen.

Unsere Schule hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Schule ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer altersgemäßen Entwicklung lässt und auch Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle Mitarbeiter tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Die Grundlagen der Arbeit an der FSaM den respektvollen Umgang miteinander, die Feedbackkultur, Transparenz und Partizipation betreffend, sind der Selbstverwaltungsordnung zu entnehmen. Das vorliegende Dokument beschränkt sich daher auf das Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

B - Kinderschutz an der FSaM

An der FSaM kann es, wie in allen Einrichtungen aller Trägerformen, vorkommen, dass der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung umgesetzt werden muss. Gibt es eine Vermutung bzw. einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in der Familie/im Umfeld des Kindes oder auch durch Mitarbeiter_innen innerhalb der Einrichtung, müssen die Lernbegleiter_innen und der Vorstand handlungsfähig sein.

→ Kinderschutz ist ein gesetzlicher Auftrag!

C - Besonderheiten in Elterninitiativen

In Elterninitiativen können alle Beteiligten in eine prekäre Lage kommen:

Die Pädagog_innen müssen sich aber im Falle einer Vermutung von Kindeswohlgefährdung unbedingte Rollenklarheit verschaffen, um - zum Schutz des Kindes - professionell-sachlich handeln zu können. In diesem Zusammenhang gibt es ggf. zwei Perspektiven: Die der freundschaftlichen Beziehung und die der professionellen Arbeitsbeziehung. Steht die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung im Raum, ist es unbedingt erforderlich diesen Rollenunterschied zu reflektieren. Die persönliche Beziehung erlebt, zumindest auf emotionaler Ebene, eine Störung. Damit im Weiteren umzugehen ist eine große Herausforderung, in manchen Fällen auch nicht möglich. In diesem Moment muss die Fallverantwortung von einer anderen Person übernommen werden. Professionell handelnd muss der vertrauensvolle Kontakt zu den Eltern/Personensorgeberechtigten sorgsam aufrechterhalten werden, soll doch erreicht werden, in einem kooperativen Prozess mit ihnen gemeinsam einer Kindeswohlgefährdung entgegenzuwirken. Nur so kann für das Kind eine möglichst stabile Hilfesituation geschaffen werden. In allen Fällen schulexterner Kindeswohlgefährdung ist Beratung oder Supervision für die Lernbegleiter_innen zu empfehlen, um diese bei der Reflexion der Situation zu unterstützen.

D - Prävention

Jährliche Information

Die Herausforderung - bei kleinen Einrichtungen mit wechselnden Vorständen - liegt darin, dafür zu sorgen, dass das Verfahren hinreichend bekannt ist, Ansprechpartner_innen benannt und Erreichbarkeiten geklärt sind. Dazu wird an der FSaM jährlich zu Beginn des Schuljahres bzw. in den Vorbereitungstagen eine Belehrung der Pädagog_innen, der nichtpädagogische Mitarbeiter_innen, des Vorstands sowie der Mitarbeiter_innen der Montagsbetreuung durchgeführt. Die Kinder werden halbjährlich in angemessenem Rahmen (z.B. Morgenrunde, Bezugskindertreffen) über das Thema Kindswohl informiert. Jedes Kind hat mehrere Vertrauenspersonen (Bezugslernbegleiter_in, Konfliktlotsenkinder) an der Schule, die jederzeit für die Sorgen der Kinder empfänglich sind. Verfügbarkeit und zur Stelle sein des Vorstands spielt im Verfahren eine besondere Rolle. Dazu sind die Mitglieder des Vorstandes per Handy oder Email verfügbar. Erste Maßnahmen sind schon innerhalb von 1 – 2 Tagen zu ergreifen. Die Einhaltung von Fristen ist im Hinblick auf ggf. notwendige arbeitsrechtliche Maßnahmen von großer Bedeutung.

schulinterne Prävention

Präventive Maßnahmen im Hinblick auf innerinstitutionelle Kindeswohlgefährdung sind u. a.:

- Benennung des Kinderschutzthemas in Einstellungsgesprächen (Fragen zu professioneller Haltung)
- vertraglich konkrete Regelungen des Kinderschutzes im Anhang zum Arbeitsvertrag
- Überprüfung des erweiterten Führungszeugnisses bei Einstellung und regelmäßig alle 5 Jahre
- Pflege einer offenen Teamkultur (Umsetzung der GFK im Schulalltag und regelmäßige Auffrischung der GFK innerhalb einer Supervision, Fallbesprechungen, kollegiale Beratung)
- Alle zwei Jahre Fortbildung der Pädagog_innen, der nichtpädagogischen Mitarbeiter_innen, des Vorstands, sowie der Mitarbeiter_innen der Montagsbetreuung zum Thema Kindswohl und der Auseinandersetzung mit Täterstrategien im Rahmen eines Teamtages.
- architektonische Maßnahmen zur Sicherung von Transparenz (z.B. Türen mit Glaseinsatz, keine eins-zu-eins-Situationen zwischen Erwachsenem und Kind in geschlossenen Räumen)
- Wahrung der Privatsphäre der Kinder durch korrekte Beachtung der Fotoerlaubnis

Die Gestaltung der Beziehung von Lernbegleiter_innen zu Kindern in einem professionellen Sinn ist gerade im Rahmen des Kindswohles besonders wichtig. Die Beziehung darf von den Erwachsenen nicht für private Zwecke genutzt werden. Eine **Überschreitung der fachlichen Distanz** liegt immer dann vor, wenn ein/e Lernbegleiter_in in einer Situation vorrangig eigene Bedürfnisse befriedigt. Körperkontakt in der pädagogischen Arbeit ist immer und ausschließlich am Wohl des Kindes orientiert und erfordert besondere Sorgfalt zur Vermeidung von Übergriffen. Jeder sexuelle Kontakt ist verboten und zu unterbinden.

E - Verfahren bei schulexterner Kindwohlgefährdung

Kurzüberblick des praktischen Ablaufes

→ siehe Anhang

Verfahrensschritte im Detail

Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu behalten: Kind/er, Verdachtstäter_innen, Lernbegleiter_innen, nichtpädagogische Mitarbeiter_innen, Eltern und Öffentlichkeit. An erster Stelle ist das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen und ggf. mit den Emotionen der betroffenen Kindergruppe umzugehen.

Form und Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. Auf akute Gefährdungslagen mit ggf. unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit („kann Kind nicht nach Hause entlassen...“), muss anders reagiert werden als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Auch spielen das Alter des Kindes, der Entwicklungsstand sowie der Entwicklungsbedarf eine bedeutende Rolle.

Es gibt keine Eindeutigkeit, keine gleichsam objektiven Diagnoseinstrumente in diesem Feld, deshalb gilt es,

- einen möglichst differenzierten Einschätzungsprozess (mit insoweit erfahrener Fachkraft) vorzunehmen
- erkennbare Gefährdungsrisiken und
- vorhandene Ressourcen herauszuarbeiten und
- die Bereitschaft und Fähigkeit der Eltern zur Verantwortungsübernahme einzuschätzen

Daraus ergibt sich ein Gesamtbild.

1. Dokumentation

Ab dem Moment der ersten Vermutung, dass etwas nicht in Ordnung ist, kann alles, was zum „Fall“ gehört, für den weiteren Verlauf hilfreich sein und sollte von der jeweiligen Fachkraft unbedingt schriftlich, und datenschutzrechtlich korrekt, festgehalten werden. Niemand kann alle Einzelheiten im Kopf behalten und im weiteren Verlauf kann jedes Detail von Bedeutung sein. Die Dokumentation ist die Grundlage für das gesamte Verfahren und ggf. auch für Nachfragen durch externe Institutionen wie z.B. das Jugendamt, die Polizei oder das Familiengericht wichtig. Gleichzeitig dient sie als Nachweis, dem gesetzlichen Auftrag nachgekommen zu sein.

Zu dokumentieren sind:

- Aussagen des Kindes, direkte und indirekte Äußerungen
- sichtbare körperliche Anzeichen
- Verhalten des Kindes, auch in der Interaktion mit anderen Kindern, den Eltern oder anderen Erwachsenen
- andere Auffälligkeiten
- Aussagen, Äußerungen der Eltern
- andere Beobachtungen, Informationen
- eigenes Handeln der fallführenden Fachkraft (Team/Leitung), Gespräche (auch telefonisch), Maßnahmen etc.

Unbedingt zu beachten ist dabei die Trennung von Fakten und Interpretationen!

2. Gewichtige Anhaltspunkte

Jede Information, die mich als Lernbegleiter_in verunsichert bezüglich des Kindeswohles, sollte mit der Pädagogischen Leitung geteilt werden, um sich gemeinsam Klarheit zu dessen Bewertung zu verschaffen. Grundlage für die Überprüfung des Verdachtes sind – immer bezogen auf den Einzelfall – alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Äußerungen, die wahrgenommen wurden. Trotzdem „gewichtige Anhaltspunkte“ (Definition siehe Anhang H) ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, erwartet der Gesetzgeber hier eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Achtung: Gibt es einen Verdacht auf sexuellen Missbrauch, gilt ein gesondertes Verfahren. Keinesfalls sind die Eltern hier vorschnell mit dem Verdacht zu konfrontieren. Unbedingt externe Beratung (insoweit erfahrene Fachkraft/Jugendamt) hinzuziehen!

3. Austausch mit Pädagogischer Leitung und ggf. Leitungsgruppe

Im kollegialen Gespräch erfolgt die zeitnahe Überprüfung der eigenen Wahrnehmungen oder Unsicherheiten (siehe Orientierungshilfen Kapitel H). Auch soll in dem Gespräch die „fallführende Fachkraft“ benannt werden, die Person also, die den Fall begleiten wird und dafür Ansprechpartner_in ist. Wenn im Anschluss an dieses Gespräch eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden kann bzw. sich Anhaltspunkte für eine Gefährdung verdichten, ist die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft sicherzustellen. Außerdem entscheiden der fallführende Lernbegleiter_in und die PL gemeinsam, ob das gesamte Team und evtl. die Eltern informiert werden sollten.

4. Hinzuziehung einer insofern erfahrenen Fachkraft (ieFK)

Die ieFK hat eine beratende Rolle und führt durch die Fallbesprechung. Die Verantwortlichkeit für das weitere Vorgehen bleibt bei der fallführenden Fachkraft der Schule. Diese Fachkraft kann sich auch gegen die Empfehlung der ieFK entscheiden, sollte aber in jedem Fall ihre Entscheidung dokumentieren und fachlich begründen können. Die ieFK und andere Beratungen sind mit aktueller Telefonnummer im Büro bei der Schulkoordinatorin zu erfahren.

5. Gemeinsame Gefährdungs- und Risikoeinschätzung

Die ieFK berät und unterstützt die fallführende Fachkraft bei der Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und Risikofaktoren in der Familie (siehe Orientierungshilfe Kapitel H). Die Anhaltspunkte für eine Gefährdung werden in sachlicher und in zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und das weitere Vorgehen wird erwogen. Es wird überprüft ob die Einrichtung und/oder der Träger eigene Ressourcen zur Verfügung stellen kann, um einer Gefährdung entgegen zu wirken oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) notwendig erscheint. **Zunächst gilt es zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.** Dabei wird geplant, wie der weitere Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern/PSB die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken. Diesen Prozess überwacht der fallführende Lernbegleiter_in in Verantwortung und berichtet regelmäßig an die Leitungsgruppe über den Stand der Dinge.

6. Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten (Hilfeplan/Vereinbarungen)

Hier geht es darum, die Kooperationsbereitschaft, das Problembewusstsein der Eltern und die Problemübereinstimmung (Problemkongruenz) mit ihnen zu überprüfen. Mit den Eltern gemeinsam sollen hier Möglichkeiten der Entlastung formuliert und evtl. vorhandene Ressourcen und Potentiale (Verwandte, Freunde, Eltern der Schule, andere Unterstützungsmöglichkeiten – auch durch die Schule) herausgefunden werden. In einem gemeinsam entwickelten Hilfeplan werden Beratungsangebote (intern/extern) festgehalten, Handlungsveränderungen und Folgetreffen verabredet.

7. Überprüfung der Vereinbarungen

Bei verabredetem Folgetreffen werden Kooperationswille und Kooperationsfähigkeit überprüft. Haben die Eltern/PSB die Verabredungen/Vereinbarungen eingehalten? Haben sie etwas verändert bzw. ist ein Bemühen zu erkennen?

Wenn ja: weiter im Beratungsprozess bleiben. Evtl. Auflagen/Empfehlungen externer Beratungsstellen oder des Jugendamtes besprechen und Umsetzung begleiten.

Wenn nein: siehe nächster Schritt

8. ggf. erneute Gefährdungseinschätzung

Zur erneuten Gefährdungseinschätzung wird ein weiterer Termin mit der ieFK verabredet. Das Ergebnis ist Grundlage für die weiteren Schritte.

9. ggf. Fallübergabe an das Jugendamt

→ Vorbereitung

Wenn keinerlei Entwicklung zu erkennen ist bzw. eine Kooperation nicht gelingt, wird die Fallübergabe an das Jugendamt vorbereitet. Dazu sind regionale Formulare, sogenannte Risikoeinschätzungsbögen an das Jugendamt zu übermitteln. Diese sind Grundlage für das tätig werden des Jugendamtes. Formulare und Berliner Kontaktdaten zur Weitergabe der Unterlagen an das Jugendamt sind im Büro bei der Schulkoordinatorin zu erfragen.

→ Fallübergabe an das Jugendamt / Information der Eltern

Bei Fallübergabe an das örtliche Jugendamt müssen die Eltern vorher bzw. zeitgleich darüber informiert werden. Die fallverantwortlichen Fachkräfte vergewissern sich telefonisch, ob die übermittelten Unterlagen bei der zuständigen Stelle angekommen sind.

F - Verfahren bei schulinterner Kindeswohlgefährdung

Kurzüberblick des praktischen Ablaufes

→ siehe Anhang

Verfahrensschritte im Detail

Werden Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter_innen bekannt, heißt es „Ruhe bewahren!“. Ein im Vorfeld überlegtes Krisenmanagement ist dafür hilfreich. Im Rahmen des Krisenmanagements gilt es, alle Beteiligten im Blick zu behalten: Kind/er, Verdachtstäter_innen, die Lernbegleiter_innen, nichtpädagogische Mitarbeiter_innen, Eltern und Öffentlichkeit. Beratung erfolgt fachlich durch die ieFK und juristisch durch die Rechtsberatung des DAKS. An erster Stelle ist

das Wohl des/der betroffenen Kindes/r sicherzustellen und ggf. mit den Emotionen der betroffenen Kindergruppe umzugehen.

1. Dokumentation

Bezogen auf den/die Verdachtstäter_in sind Maßnahmen zur Erhärtung bzw. Entkräftung der Hinweise auf Kindeswohlgefährdung in die Wege zu leiten. Hier müssen Einzelgespräche mit Lernbegleiter_innen geführt werden. Auch Maßnahmen wie Supervision sind möglich (Supervisor_in sollte Erfahrung mit der Teamdynamik im Kinderschutz haben). Vom ersten Moment an, in dem ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter_innen vorliegt, ist es zwingend notwendig, arbeitsrechtliche Maßnahmen mitzudenken. Nicht allein deshalb sollten alle Schritte sorgfältig und sachlich dokumentiert werden. Teams benötigen in der Regel professionelle Begleitung, um entstandene Teamkonflikte, Schuldgefühle und Irritationen aufzuarbeiten (Supervision s.o.).

2. Fürsorge Verdachtstäter in

Als Arbeitgeber hat der Vorstand auch gegenüber dem/der Verdachtstäter_in eine Fürsorgepflicht. D. h. auch er wird hinsichtlich Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder Rechtsanwalt beraten.

3. Umgang mit den Eltern/der Elternschaft

Wichtig ist auch der Umgang mit den Eltern. Hier gilt es, die Balance zu finden zwischen Persönlichkeitsrecht und Informationsrecht. Die Elternschaft hat ein Recht darauf zu erfahren, dass eine Beschwerde vorliegt und was die Einrichtung unternimmt. Die Informationen geben ggf. der Vorstand oder die Pädagogische Leitung weiter. Sie hat jedoch kein Recht darauf Namen (weder des/der Verdachtstäters/in noch betroffener Kinder) oder Detailinformationen zu erhalten.

Eltern betroffener Kinder brauchen Unterstützung und Informationen zu Hilfsangeboten. Sie können darauf vertrauen, dass den Hinweisen ernsthaft nachgegangen wird. Bei Bedarf kann es sich anbieten einen Elternabend einzuberufen, um Sorgen und Ängste der Eltern aufzunehmen und einen Ort für Austausch anzubieten. Hier hat es sich bewährt, Unterstützung von außen hinzuzuziehen (z. B. Experten von Kinderschutzbund, Pro Familia oder Fachberatung). Sowohl für Eltern als auch für Mitarbeiter_innen ist Schweigepflicht geboten. So lange ein Verdacht nicht erwiesen ist, bewegt man sich im Bereich der Straftatbestände „Verleumdung“ und „Üble Nachrede“.

4. Umgang mit den Medien

Sollten die Medien auf den Fall aufmerksam geworden sein, hat es sich bewährt eine Person als Ansprechpartner_in zu benennen. Es ist besser die Medien gezielt mit Informationen zu versorgen, um wilden Spekulationen vorzubeugen. Es empfiehlt sich, eine Presseerklärung vorzubereiten.

5. Wie weiter?

Im gesamten Verfahren geht es nicht darum Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen zu beweisen. Das ist Sache der Polizei oder der Staatsanwaltschaft. Es geht darum, einen vorliegenden Verdacht zu erhärten oder zu entkräften. Oftmals gelingt es nicht Gewissheit zu erlangen, was für alle

Beteiligten sehr unbefriedigend ist. Letztendlich geht es darum zu entscheiden, ob es zu verantworten ist, die/ den entsprechende/n Mitarbeiter_in weiter zu beschäftigen. Hierbei steht der Schutz des Kindeswohls im Vordergrund.

Sollte sich der Verdacht als unbegründet oder nicht haltbar herausstellen, gehört es zur Fürsorgepflicht des Vorstands, die/den verdächtige/n Mitarbeiter_in zu rehabilitieren. (Externe Unterstützung!)

G - Sexualisierte Gewalt

"Sexueller Missbrauch (sexualisierte Gewalt) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen." (Bange/Deegener 1996) Aufgrund des Entwicklungsstandes kann ein Kind nicht frei und überlegt zustimmen bzw. die Missbrauchshandlungen ablehnen.

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet mehrheitlich:

- im sozialen Nahraum der Betroffenen,
- häufig über einen längeren Zeitraum hinweg statt und
- kommt in allen sozialen Schichten vor.

Oft findet die Manipulation der Betroffenen, des Umfeldes und der Bezugspersonen lange im Vorfeld des eigentlichen Übergriffes statt. Es werden dabei Beziehungen aufgebaut und intensiviert, Vertrauensverhältnisse geschaffen. Gleichzeitig wird ein Konstrukt aus Abhängigkeiten und Unwahrheiten geschaffen, aus dem sich die betroffenen Kinder aus eigener Kraft kaum befreien können.

Gegenüber dem/r Täter_in erleben die Kinder nicht selten ein Gefühlschaos, Machtlosigkeit und Angst, Zuneigung und Ekel, Vertrauen und Vertrauensbruch. Ist der/die Täter_in Teil des (weiteren) Umfeldes der/des Betroffenen, so können auch Loyalitätskonflikte, Ambivalenzen und Unsicherheiten hinzukommen.

Bezüglich der Tat selbst erleben die Betroffenen nicht selten Schuldgefühle, Ekel, Scham oder Sprachlosigkeit. Vor allem aber auch Ohnmacht und Hilfslosigkeit. Zum Teil nutzen und fördern Täter_innen diese Gefühle sehr gezielt, um den Geheimhaltungsdruck zu erhöhen und eine Aufdeckung zu verhindern.

Es gibt kein typisches „Missbrauchssyndrom“. Die Folgen sind sehr breit gefächert und zum Teil sehr unspezifisch. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Erkrankungen, Verletzungen) über soziale, psychosomatische bis hin zu seelischen/psychischen Folgen. Daher kann die folgende beispielhafte Auflistung nur ein unzureichender Versuch sein, Hilfen für die Praxis vor Ort zur Verfügung zu stellen. Mögliche Symptome bei missbrauchten Kindern im Alltag:

- Sie klammern sich stark an die Bezugsperson/Mutter.
- Sie wollen nicht mehr allein zu Hause bleiben.
- Sie wollen nicht mehr allein schlafen.
- Sie haben Schlafstörungen und Alpträume.
- Sie zeigen plötzliche Verhaltensänderungen.

- Sie haben Konzentrationsstörungen und Schulleistungsabfall.
- Sie nehmen an Gewicht ab oder zu oder entwickeln Essstörungen.
- Sie waschen sich oft oder gar nicht mehr.
- Sie nässen oder koten wieder ein.
- Sie lehnen Zärtlichkeiten ab.
- Sie laufen von zu Hause weg.
- Sie erzählen sexuelle Geschichten oder benutzen sexuelle Ausdrücke, die ihrem Alter nicht entsprechen und zeigen teilweise sexualisiertes Verhalten.

Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuelle Handlungen unter Kindern gelten dann als Übergriff, wenn

- sie erzwungen oder durch das andere Kind nur unfreiwillig geduldet werden,
- ein Kind unter Druck gesetzt, überredet oder erpresst wird,
- ein Machtverhältnis (etwa durch Alter, Geschlecht, Beliebtheit etc.) ausgenutzt wird oder
- ein Kind ein anderes unter Geheimhaltungsdruck setzt.

Sofern Kinder dies nicht unter sich klären können (oder dazu nicht in der Lage sind), gehen die Lernbegleiter_innen, wie auch bei anderen Grenzverletzungen, mit den Kindern ins Gespräch und intervenieren ggf.. Dabei ist es bedeutsam die Grenzverletzung von der sexuellen Exploration zu trennen.

Handeln Bei Verdacht

Sexualisierte Gewalt gehört zu einer der traumatisierendsten Formen der Kindeswohlgefährdung. Daher ist es wichtig, dass Fachkräfte besonnen und mit Bedacht darauf reagieren. In der FSaM wird jeder Verdacht auf sexualisierte Gewalt mit der Pädagogischen Leitung besprochen und in **jedem Fall** externe Beratung durch eine ieFK hinzugezogen. Danach wird durch die Pädagogische Leitung und die Leitungsgruppe in Beratung mit der ieFK über den Handlungsablauf entschieden.

Je nach Beratung durch die ieFK werden evtl. die Eltern des betroffenen Kindes hinzugezogen.

Darüber hinaus gelten 2 Faustregeln:

- Eltern werden nur dann angesprochen, wenn sicher ist, dass diese nicht verdächtig sind.
- Eltern werden nur dann angesprochen, wenn sicher ist, dass das Kind dadurch nicht weiter (oder zusätzlich) gefährdet wird.
- Keine „zwischen Tür und Angel“-Gespräche. Das Gespräch wird gut vorbereitet und mit Zeit geführt.

Im Umgang mit dem betroffenen Kind ist es immer wichtig, die Bereitschaft zu zeigen, dass zugehört wird und es der Selbstbestimmung des Kindes zu überlassen, wann, mit wem und worüber gesprochen wird.

Dirk Bange/Günther Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern-Ausmaß, Hintergründe, Folgen; Weinheim 1996

H - Anhang

Begriffe und Orientierungshilfen

→ „Kindswohl“

ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Zur Beurteilung des Kindwohls ist zu empfehlen, sich an den UN-Kinderrechten zu orientieren.

→ „Gewichtige Anhaltspunkte“

ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Solche Anhaltspunkte können nur nach Prüfung

- der direkten oder indirekten Äußerungen der Kinder/Jugendlichen,
- des Verhaltens und Handelns der Kinder/ Jugendlichen,
- von Beobachtungen (Erscheinung des Kindes, Verhalten der Eltern/Personensorgeberechtigten (PSB) und/oder anderen Personen der häuslichen Gemeinschaft u. a.)
- der Fakten (familiäre Situation, persönliche Situation der Eltern/PSB oder anderer Personen der häuslichen Gemeinschaft, Risikofaktoren, Wohnsituation, wirtschaftliche Situation, u. a.) und
- aus den daraus gezogenen Schlussfolgerungen verschiedener Informationsquellen gewonnen werden.

Viele Wahrnehmungen und Informationen können Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein. Hier geht es stets um die Betrachtung des Einzelfalls, in der Summe und der Gewichtung der Anhaltspunkte.

Orientierungshilfen

Für einen differenzierten Einschätzungsprozess ist es wichtig, sowohl die Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung (Orientierungshilfe 1), als auch Ressourcen und Potentiale (Orientierungshilfe 2) im Blick zu haben. Folgende Orientierungshilfen können zur Einschätzung genutzt werden.

Orientierungshilfe 1a → Indikatoren für eine Kindeswohlgefährdung

GERICHTSRELEVANTE GEFÄHRDUNGSMOMENTE	GEFÄHRDENE HANDLUNGEN ODER UNTERLASSUNGEN DER PERSONENSORGEBERECHTIGTEN
Vernachlässigung	Unterlassung von ausreichender Ernährung, Kleidung, Körperpflege medizinischer Versorgung, ungestörtem Schlaf, altersgemäßer emotionaler Zuwendung u. a.
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Unterlassung von Betreuung und Schutz vor Gefahren u. a.
Gewalt, physische Misshandlung	Schlagen, Schütteln, Einsperren, Würgen, Fesseln u. a.
Sexueller Missbrauch	Einbeziehen des Kindes in eigene sexuelle Handlungen; Nötigung des Kindes sexuelle Handlungen vor den eigenen

	Augen durchzuführen; Aufforderung an das Kind sich mit und/oder vor anderen sexuell zu betätigen u. a.
Seelische Misshandlung	Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen dem Kind gegenüber dem Kind u. a., Ausübung von Gewalt, sexuellem Missbrauch, Vernachlässigung, seelischer Misshandlung an einem anderen Familienmitglied; Aufforderung an das Kind andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln u. a.
Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt	Miterleben von gewalttätigen Auseinandersetzungen (emotionale, körperliche und sexuelle Gewalthandlungen) zwischen den Eltern (Schlagen, Treten, Stoßen, Beschimpfen, Beleidigen, Demütigen, Verhöhnern, Entwerten, Vergewaltigen der Mutter/des Vaters u. a.); Entwicklung von Schuldgefühlen für das Verhalten der Eltern/des Vaters/der Mutter; Loyalitätskonflikte gegenüber den Eltern; Gefühlsambivalenzen u. a.

Orientierungshilfe 1b → Indikatoren für eine Kindswohlfährdung im Erscheinungsbild des Kindes

→ Körperlich

Unterernährt, unangenehmer Geruch, unversorgte Wunden, chronische Müdigkeit, nicht witterungsgemäße Kleidung, Hämatome, Narben, Krankheitsanfälligkeit, Knochenbrüche, auffällige Rötungen oder Entzündungen im Anal- und Genitalbereich, körperliche Entwicklungsverzögerungen usw.

→ Kognitiv

Eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize, Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen, Konzentrationsschwäche, Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung, usw.

→ Psychisch

Apathisch, traurig, aggressiv, schreckhaft, unruhig, schüchtern, verschlossen usw.

→ Sozial

Hält keine Grenzen und Regeln ein, distanzlos, Blickkontakt fehlt, beteiligt sich nicht am Spiel usw.

→ Auffälligkeiten

Schlafstörungen, Jaktationen, Essstörungen, Einnässen, Einkoten, Stottern, Konsum psychoaktiver Substanzen, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten, Schuldistanz, Streunen, Delinquenz, Lügen usw.

Orientierungshilfe 2 → Ressourcen und Potentiale

